



# Faktenblatt

---

Datum:

4. Juli 2018

---

## Cannabis als Genussmittel

### Ausgangslage

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte, illegale Substanz in der Schweiz. Rund ein Drittel der Personen ab 15 Jahren hat bereits Erfahrungen mit der Droge gemacht. Ca. 3 Prozent der Bevölkerung konsumierten Cannabis während den letzten 30 Tagen mindestens einmal. Dies entspricht mehr als 200'000 Personen. Der Konsum ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am weitesten verbreitet. Der dauerhafte, intensive Gebrauch von Cannabis kann zu psychischen, sozialen und körperlichen Problemen führen.

Weiterführende Informationen zum [Cannabiskonsum](#) in der Schweiz:  
Suchtmonitoring Schweiz>Cannabis

Weiterführende Informationen zu den [Risiken von Cannabis](#):  
BAG-Webseite: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)>Mensch&Gesundheit>Sucht>Cannabis

### Das geltende Recht in der Schweiz

Seit 1951 ist Cannabis in der Schweiz als verbotenes Betäubungsmittel eingestuft und darf grundsätzlich weder angebaut, hergestellt oder verkauft werden. 1975 wurde auch der Konsum unter Strafe gestellt. Trotz des Verbots nimmt der Konsum jedoch nicht ab. Es existiert ein Schwarzmarkt, ohne Qualitätskontrolle.

#### *Cannabis mit mehr als 1 Prozent THC in der Schweiz*

Der Konsum von Cannabis mit einem Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 1 Prozent ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Seit 2013 kann der Konsum von Cannabis durch erwachsene Personen mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft werden. Der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum ist dagegen nicht strafbar. Für Minderjährige gilt das Jugendstrafrecht.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Ordnungsbussenverfahren 2013 eine schweizweit einheitliche Strafverfolgung der Cannabiskonsumierenden schaffen und die Kosten für Verwaltung und Justiz reduzieren. Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht; zwischen den Kantonen bestehen nach wie vor grosse Unterschiede in der Umsetzung des Ordnungsbussenverfahrens.

Weiterführende Informationen zur Einführung des [Ordnungsbussenverfahrens](#):  
BAG-Webseite: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)>Service>Publikationen>Forschungsberichte>Forschungsberichte Sucht. Dokumente.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Sektion Politische Grundlagen und Vollzug, , [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

4. Juli 2018

### *Cannabis mit weniger als 1 Prozent THC in der Schweiz*

Zum Rauchen bestimmte Cannabisblüten, die einen hohen Anteil an Cannabidiol (CBD) und weniger als 1% THC aufweisen, können legal verkauft und erworben werden. CBD steht für Cannabidiol und ist neben THC das wichtigste in Cannabis enthaltene Cannabinoid. Während THC für die berauschende Wirkung von Cannabis verantwortlich ist, hat CBD keine psychotrope Wirkung und wird entsprechend nicht durch das Betäubungsmittelgesetz erfasst.

Weiterführende [Informationen zu CBD](#):

BAG Webseite: [www.bag.admin.ch/Themen/Mensch&Gesundheit/Sucht/Cannabis/THC-armes-Cannabis-und-CBD-Dokumente](http://www.bag.admin.ch/Themen/Mensch&Gesundheit/Sucht/Cannabis/THC-armes-Cannabis-und-CBD-Dokumente).

### **Internationale Entwicklungen**

International wird die Frage des rechtlichen Status von Cannabis wieder vermehrt diskutiert. Uruguay, Kanada und verschiedene US-amerikanische Bundesstaaten haben in jüngster Zeit Cannabis zu Genusszwecken legalisiert. Die jeweiligen Marktmodelle unterscheiden sich stark und reichen von marktwirtschaftlichen Ansätzen mit mehr oder weniger starken Einschränkungen bis zu staatlichen Monopolen. Für eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen ist es noch zu früh.

Weiterführende Informationen zu internationalen Erfahrungen mit der [Regulierung von Cannabis](#):

Spectra online: [www.spectra-online.ch/Neue-Wege-im-Umgang-mit-Cannabis](http://www.spectra-online.ch/Neue-Wege-im-Umgang-mit-Cannabis)

### **Pilotversuche zu alternativen Regelungen von Cannabis**

In der Schweiz möchten verschiedene Städte im Rahmen von Forschungsprojekten den geregelten Verkauf von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken ausprobieren. Sie verweisen auf die negativen Auswirkungen der aktuellen gesetzlichen Regelung. Vor allem der illegale Handel im öffentlichen Raum wird von der Bevölkerung zunehmend als störend und verunsichernd empfunden. Zudem bindet die Repression in den städtischen Gebieten viele Ressourcen. Einzelne Städte wollen deshalb herausfinden, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf den Konsum, das Kaufverhalten und auf die Gesundheit der teilnehmenden Personen auswirkt.

Das Bundesamt für Gesundheit konnte 2017 ein Gesuch der Universität Bern für die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs in der Stadt Bern nicht bewilligen. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet den Konsum von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien.

Der Bundesrat vertritt jedoch die Ansicht, dass solche Studien dazu beitragen könnten, die Diskussion zu versachlichen und wissenschaftliche Grundlagen für allfällige spätere Gesetzesänderungen zu beschaffen. Bei den vorgesehenen Pilotversuchen geht es nicht um die Frage, ob Cannabis legal werden soll oder nicht, sondern darum, welche Regelung die öffentliche Gesundheit am wenigsten belastet.

Der Bundesrat schlägt deshalb eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vor, damit wissenschaftliche Pilotversuche mit Cannabis in engen Grenzen durchgeführt werden können. Er hat am 4. Juli ein entsprechendes Rechtsetzungsprojekt in die Vernehmlassung gegeben.

### **Rahmenbedingungen für Studien**

Jeder Pilotversuch bräuchte eine Bewilligung des BAG und müsste folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Pilotversuche sind zeitlich befristet und örtlich begrenzt. Die Teilnehmerzahl ist limitiert.
- Die betroffenen Gemeinden müssen in die Durchführung einwilligen.
- Die Pilotversuche müssen hohe wissenschaftliche Standards erfüllen, insbesondere was den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anbelangt.
- Minderjährige unter 18 Jahren sind von den Pilotversuchen ausgeschlossen.
- Die Studien müssen geeignet sein, neue und relevante wissenschaftliche basierte Entscheidungsgrundlagen zu liefern im Hinblick auf eine mögliche Gesetzesänderung.
- Ausserhalb der Pilotversuche gilt das bestehende Cannabisverbot mit den dazugehörigen Strafbestimmungen weiter.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Sektion Politische Grundlagen und Vollzug, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

4. Juli 2018